

auch episcopus nullatenus (weil er in Wirklichkeit keine Diocese regierte), episcopus anularis (vom Bischofsring), besonders aber episcopus in partibus mit und ohne den Zusatz infidelium (abgekürzt i. p. i.). Letztere Bezeichnung wurde durch Leo XIII. 1881 abgeschafft, wobei die Erwägung maßgebend war, daß jetzt eine Anzahl der früheren Bistümer in partibus infidelium an Staaten gekommen ist, deren Regierung und Bevölkerung sich zwar nicht zur katholischen Religion, aber doch zum Christenthum bekennen, so daß man bei ihnen nicht von einem Lande der „Ungläubigen“ sprechen kann. Infolge dessen hat die officielle Gerarchie catholica jetzt nach den Sedi residenziali das Verzeichniß der Sedi titulari; von letzteren werden diejenigen, deren Titel nach dem Tode des jetzigen Inhabers nicht mehr verliehen werden soll, besonders aufgeführt. Noch ist zu bemerken, daß einige Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe ihren frühern Bisthumstitel abgegeben haben, ohne einen neuen zu erhalten; sie werden in der Gerarchie aufgeführt als Dignitari che già ebbero titolo di sedi residenziali o titulari. Vielen Titularbischöfen ist als Feld ihrer Thätigkeit die Unterstützung eines Diöcesanbischöfes in Ausübung der Pontificalien zugewiesen; davon heißen sie dann „Weißbischöfe“, „Hilfsbischöfe“ oder auch „Suffragane“ (s. d. Art. Suffraganbischöfe, n. 2).

I. Geschichtliche Entwicklung des Instituts der Titularbischöfe. Die alte Vorschrift, daß Niemand absolute, d. h. sine titulo ordinirt werden dürfe (s. das Genauere im Art. Titulus), fand von jeher auch Anwendung auf die Bischöfe. Wie früher jeder Cleriker für eine bestimmte Kirche, so wird jetzt noch nach kirchlichem Recht und nach der hierarchischen Ordnung (Pius VI., Const. Super soliditate, 28. Nov. 1786, § 16) der Bischof für einen besondern Theil der Heerde Christi in einem bestimmten Sprengel geweiht, der nach dem ältern Sprachgebrauche parochia (Conc. Nicaen. a. 325, c. 16; Conc. Antioch. a. 341, c. 9), nach späterem auch dioecesis genannt wird (Cod. eol. Afric. c. 99; Conc. Tolet. a. 400, c. 20). Aus der Vorstellung von einer unlösbaren, dem ehelichen Verhältniß nachgebildeten Verbindung des Clerikers mit seiner Kirche, des Bischofs mit seiner Diocese (c. 6, C. VII, q. 1; c. 2, X 1, 7) und auch zur Aufrechterhaltung der Einheit der Kirche (Cyp. Ep. 46 [ed. Hartol]) ergab sich die Vorschrift, daß nicht zwei Bischöfe für eine und dieselbe Diocese geweiht werden oder in derselben selbständig die Leitung führen dürfen (Nicaen. c. 8; Hilar. Papae Ep. ad Ascan. et reliq. episc. Tarrac. c. 4; c. 14, X 1, 31). Entgegen diesen kirchlichen Bestimmungen findet sich aber frühzeitig eine Anomalie. Der 8. Canon des Concils von Nicäa schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Novatianer, namentlich die novatianischen Cleriker, Aufnahme finden sollen: „Ist irgendwo

aufser dem novatianischen auch ein katholischer Bischof, so soll der katholische Bischof das Amt behalten, der Novatianer aber nur wie ein Priester angesehen werden, wenn nicht etwa der katholische Bischof gutwillig ihm die Fortführung des bischöflichen Titels (aber nicht der Jurisdiction) gestattet; will der katholische Bischof das nicht gestatten, so solle er ihm die Stelle eines Chorepiscopus geben, damit in einer Stadt nicht zwei Bischöfe seien.“ So war die Möglichkeit gegeben, daß mit Bewilligung des katholischen Bischofs ein anderer Bischof in seiner Diocese sich aufhielt, welcher den Titel derselben besaß, ohne daß er an dem Kirchenregiment Antheil hatte. Der belehrte novatianische Bischof wurde also bloßer Titularbischof. Wollte ihn der Diöcesanbischof jedoch als solchen nicht dulden, so war der Ausweg gegeben, daß der andere als Chorbischof außerhalb der Bischofsstadt lebte und unter Aufsicht des eigentlichen Bischofs thätig war. Auch in den nicht seltenen Fällen, wo ein Bischof durch die Verfolgung oder die Härese von seinem Bischofsitze verdrängt wurde, übernahm er wohl die Seelsorge in den Landdistricten unter der Oberaufsicht und in der Abhängigkeit von dem Diöcesanbischof der entsprechenden Stadt. Die Chorbischöfe (s. d. Art.) im Orient waren also auch eine Art Titularbischöfe, wosern sie überhaupt die bischöfliche Weihe besaßen; manche nämlich waren einfache Priester, die im Auftrage ihres Bischofs gewisse Rechte ausübten. — In der abendländischen Kirche hatten andere Verhältnisse erst seit dem 8. Jahrhundert das Institut von Chorbischöfen zur Folge. Die Missionsthätigkeit in nicht belehrten Gegenden machte die Weihe von Missionsbischöfen ohne bestimmten Sitz und ohne Heerde nothwendig; solche Bischöfe waren die hervorragenden Missionare Willibrord, Suitbert, Pirmin und Bonifatius (s. d. Art.); nach erfolgter Christianisierung nahmen sie häufig bestimmte Bischofsstühle in Besiz. Sie wurden auch wohl episcopi regionarii oder gentium genannt. Titularbischöfe können sie nur insoweit genannt werden, als sie Bischöfe waren und hießen; sie entbehrten jeglichen Titels im canonischen Sinne. Diese in den Missionsgebieten thätigen Bischöfe bestellten dann auch ihrerseits Chorbischöfe zu ihren Gehilfen und Vertretern; auch verwalteten diese Chorbischöfe wohl vacante Diöcesen. Sie bedurften zur Ausübung der bischöflichen Functionen der Zustimmung des Diöcesanbischöfes, nahmen aber auch an den Synoden mit dem Range nach den Hauptbischöfen theil. Das Institut dieser Chorbischöfe, die in einiger Beziehung mit den jetzigen Weißbischöfen Aehnlichkeit hatten, erhielt sich trotz mannigfacher Anfeindung bis ins 10., in Irland sogar bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. — Titularbischöfe erscheinen endlich noch als das Ergebniß einer dritten Ausgestaltung von kirchlichen Verhältnissen. Die Trullanische Synode vom Jahre 692 erklärte in ihrem 37. Canon: „Da zu verschiedenen Zeiten Einfälle